



## Neue Regelungen für das Training

## Kinder- & Jugendtrainer:innen impfberechtigt!

Am 13. Mai wurde von der Landesregierung eine Neufassung der Corona-Verordnung beschlossen, die am 14. Mai bereits in Kraft getreten ist. Die neue Version sieht dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch Lockerungen für den Amateursport vor. Zudem sind Kinder- und Jugendtrainer:innen ab sofort impfberechtigt.

# Neue Regelungen für den Trainingsbetrieb

• Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse - Regelungen wie bisher):

Bis 13 Jahre: 5er Gruppen im kontaktlosen Training, Trainer:in mit negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)

Über 13 Jahre: Allein, zu zweit oder eigener Haushalt (kontaktlos)

• Inzidenz stabil unter 100 (5 Werktage in Folge): Öffnungsschritt 1:

Kontaktarmer Freizeit- und Amateur- sport bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten **außen**, Trainer:innen und Spieler:innen benötigen einen negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden).

• Inzidenz fällt 14 Tage weiter nach Öffnungsschritt 1: Öffnungsschritt 2:

Freizeit- und Amateursport in Sport- anlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 20 m²) innen und außen (kontaktarm)

# **Achtung:**

- Alle Lockerungen und Verschärfungen müssen vom zuständigen Landkreis festgestellt und bekanntgegeben werden. Informieren Sie sich deshalb bitte unbedingt über die Homepage ihres Landkreises, was aktuell in ihrem Landkreis zulässig ist.
- Unterschiedliche Ansichten gibt es vor allem bei der Frage ob bei Sportgruppen, an denen ausschließlich Kinder bis 13 Jahren und ihre Trainer\*innen teilnehmen, eine Vorlagepflicht bzgl. eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises besteht. Das Sozialministerium hat mittlerweile die Testpflicht ab 6 Jahren bestätigt. Einzelne Kommunen bzw. Landkreise haben dies jedoch für sich wieder geändert. Daher empfehlen wir den Vereinen mit der jeweiligen Kommune abzustimmen, ab welchem Alter die Testpflicht gilt.
  - Der Badische Sportbund Nord verweist für sein Verbandsgebiet auf folgende <u>Unterlagen</u> (Hinweise zur Testpflicht auf Seite 3).
  - o Der Württembergische Landessportbund hat die Testpflicht ab 6 Jahren bestätigt.

In Rücksprache mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg ist Handball als **kontaktarme Sportart** anzusehen. Das bedeutet, dass im Rahmen der oben genannten Möglichkeiten ein handballtypisches Training stattfinden kann. Es gelten aber weiterhin die AHA-Regeln, d.h. wo immer möglich (Zugang zum Trainingsgelände, Trinkpause etc.) ist auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Darüber hinaus ist auf alle Übungsformen mit längerem, engem Kontakt (z.B. 1gg1-Situationen etc.) zu verzichten.





Für den Trainingsbetrieb ist weiterhin generell ein Hygienekonzept mit Dokumentation der Anwesenheit zur möglichen Kontaktnachverfolgung erforderlich. Hierfür kann beispielsweise die App Event Tracer genutzt werden, die bereits im Spielbetrieb von vielen Vereinen verwendet wurde. Alle Informationen zur App finden Sie hier.

Vollständig Geimpfte (14 Tage nach der für den vollständigen Schutz notwendigen Impfung) und Genesene (Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist) mit Nachweis zählen nicht zu der Gesamtpersonenzahl dazu und benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest.

Alle Regelungen der Öffnungsschritte 1-3 finden Sie <u>hier</u> im Überblick. Die Regelungen für den Sport finden Sie <u>hier</u>.

#### Corona-Schnelltests und -Selbsttests

Zusätzlich zu professionellen Schnelltests können auch zur Laienanwendung gedachte Selbsttests genutzt werden. D.h. Spieler:innen können einen Selbsttest mit zum Training bringen und diesen unter Aufsicht einer geeigneten Person durchführen. Bis zum Testergebnis müssen sich die Spieler:innen von der Gruppe isolieren. Hier ein Auszug aus der Definition einer geeigneten Person: Die geeignete Person muss "zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen."

Derzeit wird noch geklärt, ob ein Selbstschnelltest nur vor Ort von einem Dritten beaufsichtigt werden darf, oder ob auch durch eine Bescheinigung bestätigt werden darf, dass ein Test absolviert und ein negatives Ergebnis vorliegt. Dann könnten Tests auch zuhause gemacht werden. Auch hier werden wir schnellstmöglich informieren, sobald eine Klarstellung vorliegt.

Der Test, den Schüler:innen in der Schule absolvieren, gilt, wenn nicht älter als 24 Stunden, auch für den Trainingsbetrieb. Eine Vorlage zur Bestätigung des Ergebnisses finden Sie hier.

Auch hier obliegt es letztlich der zuständigen Kommune, die Regeln vor Ort aufzustellen. Wir empfehlen daher dringend, sich mit der örtlichen Kommune in Verbindung zu setzen.

## Kinder- und Jugendtrainer:innen sind impfberechtigt

Seit dem 17. Mai sind Ehrenamtliche in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg in Impfzentren **impfberechtigt** (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronalmpfV). Hierzu zählen insbesondere auch Kinder- und Jugendtrainer:innen. Vereine können ihren Trainerinnen und Trainern <u>folgende Bescheinigung</u> zum Nachweis der Impfberechtigung ausstellen.

Weitere Informationen finden Sie unter <u>www.impfen-bw.de</u>. Impftermine können unter <u>https://www.impfterminservice.de/impftermine</u> vereinbart werden.